



Amtsblatt

Nr. 15 Augsburg, den 3. September 2024 68. Jahrgang Seite 161

Inhaltsverzeichnis

Schornsteinfegerrecht;	
Bestellung zur bevollmächtigten Be	zirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger Bekanntmachung

der Regierung von Schwaben vom 13. August 2024

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblätten
nach §§ 40e und f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG
Bekanntmachung
des Designation de Colores de Col

der Regierung von Schwaben vom 14. August 2024

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Sparkasse Donauwortn-Oettingen	
Satzung zur Änderung der Satzung	
Vom 31. Juli 2024	164

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Haushaltssatzung

für das Wirtschaftsjahr 2024

Zweckverband "Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren" Haushaltssatzung

für das Wirtschaftsjahr 2024

Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2024

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 13. August 2024

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/186

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Leipheim wird mit Wirkung zum 01.09.2024 Herr Martin Storch, Wetzlerstraße 36, 89312 Günzburg bestellt.

Augsburg, den 13. August 2024 Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter Abteilungsdirektor

RABI. Schw. 2024 S. 162

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

"Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG

> Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14. August 2024

Gz.: RvS-SG55.1-8640-3/4

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der EU-Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, sodass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter https://www.anhoerungsportal.de von 01.10.2024 bis einschließlich 31.10.2024 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 02.12.2024 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, der Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * von 01.10.2024 bis 31.10.2024 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 02.12.2024 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o.g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Kremerhaus, 3. OG, Zi. 362)

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg "

Augsburg, den 14. August 2024 Regierung von Schwaben

Martin Pflaum Abteilungsdirektor

RABI. Schw. 2024 S. 162

Naturschutzbeirat bei der Regierung von Schwaben

Bei der Regierung von Schwaben wurde für die 11. Amtsperiode (01.09.2024 bis 31.08.2029) der neue Naturschutzbeirat gebildet. Als Mitglieder und Stellvertreter wurden berufen:

Mitglied

Dr. Raphael Rehm Jürgen Scupin Brigitte Kraft Thomas Frey Monika Babel Hubert Schuster Peter Nasemann Alfred Steinberger Nicolas Liebig

Augsburg, den 30. August 2024 Regierung von Schwaben

Barbara Schretter Regierungspräsidentin Stellvertretendes Mitglied

Robert Kugler Heinrich Greiner Dr. Martin Trapp Dr. Klaus Kuhn Martin Mayr Hubert Wagner Wolfgang Zeller

Franziskus Freiherr von Gumppenberg

Dr. Günther Kunzmann

RABI. Schw. 2024 S. 163

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Sparkasse Donauwörth-Oettingen

Satzung zur Änderung der Satzung

Vom 31. Juli 2024

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Donauwörth-Oettingen vom 3. Februar 2003 (RABI. Schw. Nr. 5 S. 72), geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2004 (RABI. Schw. Nr. 2/2005 S. 7), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.07.2024 wie folgt geändert:

§1 Änderungsvorschrift

- § 13 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:
- "c) die Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,"

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Donauwörth, den 31. Juli 2024

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Zweckverbandes
Sparkasse Donauwörth-Oettingen

RABI. Schw. 2024 S. 164

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024

Vom 31. Juli 2024

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf und in den Aufwendungen auf 1.673.600 € 1.643.600 € und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.265.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 390.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Woringen, den 31. Juli 2024 Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Jochen Lutz Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 24.07.2024 Gz.: RvS-SG12-1444-23/26/5 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 390.000 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Woringen, Am Pumphaus 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband "Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren"

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024

Vom 6. August 2024

I.

Auf Grund §§ 18, 19 der aktuellen Verbandssatzung (zuletzt geändert RABI. Schw. 2023 S. 129) sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff der LKrO erlässt der Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit 3.866.605 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.076.500 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 4

a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt b) Hiervon entfallen auf	2.860.000€
Bezirk Schwaben 72,20 %	2.064.920 €
Landkreis Unterallgäu 27,50 %	786.500€
Gemeinde Kronburg 0,30 %	8.580 €
2 a) Der Umlagebedarf für Investitionen beträgt b) Hiervon entfallen auf	750.000€
Bezirk Schwaben 75 %	562.500€
Landkreis Unterallgäu 25 %	187.500 €

3) Die Umlagen für den laufenden Betrieb und die Investitionen werden mit je einem Sechstel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 2024 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Kronburg, den 6. August 2024 Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren

Martin Sailer Verbandsvorsitzender - Bezirkstagspräsident II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren", Museumstraße 8, Kronburg, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABI. Schw. 2024 S. 166

Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 8. August 2024

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Allgäuer Moorallianz für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.102.060 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

6.200€

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Haushalts werden in Höhe von 109.206 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von bewilligten Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Marktoberdorf, den 8. August 2024 Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Maria Rita Zinnecker Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Marktoberdorf, Schwabenstraße 16, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABI. Schw. 2024 S. 167

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.